

# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

206

# Nr. 18 / 7. September 2012

#### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Oberbayern (Informationsfreiheitssatzung)

Änderung der Kostensatzung des Bezirks Oberbayern vom 14. Dezember 2010 in Form einer Ergänzung der Anlage zur Kostensatzung – Kommunales Kostenverzeichnis

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);

ABS 38 München-Mühldorf-Freilassing, zweigleisiger Ausbau im Abschnitt Altmühldorf-Tüßling, Planungsabschnitt 02;

Strecke 5723 Mühldorf-Freilassing und Strecke 5725 Tüßling-Burghausen;

Bekanntmachung Erörterungstermin

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);

Ertüchtigung der Bahnstrecke Senden – Weißenhorn der SWU Verkehr GmbH für den regelmäßigen Personennahverkehr einschließlich Neubau von Bahnsteigen und Änderungen an Bahnübergängen (Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

225

206

### Schulwesen

207 Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe

- Technischer Modellbauer Anschauung
- Technischer Modellbauer Gießerei
- Technischer Modellbauer Karosserie und Produktion

225

208

# Kommunalverwaltung

210 ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBE-SEITIGUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 24. Juli 2012 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

224 im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von

653.550 €

einem Gesamtbetrag der		III.	
ordentlichen Aufwendungen von einem Gesamtbetrag der	1.164.200 €	Die Haushaltssatzung und der doppisch	he Produkthaushalt
außerordentlichen Erträge von	0€	liegen ab dem Tag der amtlichen Bek	
Finanzerträgen von	545.000 €	Woche lang im Landratsamt Mühldo	
Finanzaufwendungen von einem Saldo von	29.700 € 4.650 €	Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zim	
emem Saido von	4.050 €	der allgemeinen Dienststunden öffentli me auf.	CITZUI EIIISICIIIIIaII-
und im <b>Finanzplan</b> mit			
sinom Cooperathotron don Financhi ungan		Mühldorf a. Inn, 2. August 2012 Zweckverband Mühldorf für Tierkörper	hoooitigung
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	1.158.550 €	zweckverband Munidon für Herkorper	beseitigurig
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen		Georg Huber	
aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	1.058.600 €	Landrat, Zweckverbandsvorsitzender	
einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	99.950 €		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	99.930 €		
aus der Investitionstätigkeit von	1.480.000 €	ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄR	ANLAGE INGOL-
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	204 200 6	STADT	
aus der Investitionstätigkeit von einem Saldo aus	201.000€	Haushaltssatzung des Zweckverbar	nds Zentralkläran-
der Investitionstätigkeit von	1.279.000 €	lage Ingolstadt für das Wirtschaftsja	
einem Saldo aus		2012 bis 30. September 2013	
Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	– 21.600 €	Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Ab	s 2 sowie Art 26
festgesetzt.		Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO (sowie	
§ 2		Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende	
3 2		Haushaltssatzung:	everband longende
Kredite für Investitionen und Investitions	förderungsmaß-		
nahmen werden nicht aufgenommen.		§ 1	
§ 3		Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirt-	
		schaftsjahr 2012/2013 wird	
Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.		im Erfolgsplan	
resignation.		in den Erträgen mit	7.806.000 €
§ 4		und in den Aufwendungen mit	7.806.000 €
Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben	1	sowie im Vermögensplan	
Line verbandsdifflage wild flicht erfloben.		in den Einnahmen mit	934.000 €
§ 5		und in den Ausgaben mit	934.000 €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen		festgesetzt.	
Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird		\$ 2	
auf 50.000 € festgesetzt.		§ 2	
§ 6		Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförde-	
Diogo Haushaltagatzung tritt mit dam 1. Januar 2010 in		rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in		\$ 2	

II.

Kraft.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

#### a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2011

Mitglieder-/einleiterspezifische Einleitungsmengen

<ul> <li>Stadt Ingolstadt</li> </ul>	16.730.906 m <sup>3</sup>
<ul> <li>Abwasserbeseitigungsgruppe</li> </ul>	
<ul><li>Ingolstadt-Nord</li></ul>	2.651.634 m <sup>3</sup>
<ul> <li>Gemeinde Böhmfeld</li> </ul>	98.149 m³
<ul> <li>Gemeinde Hitzhofen</li> </ul>	139.218 m <sup>3</sup>
gesamt:	<u>19.619.907 m³</u>

#### Finanzbedarf des Erfolgsplanes

Umlageverhältnis:	27,10 € / 100 m <sup>3</sup>
<ul><li>Stadt Ingolstadt</li><li>Abwasserbeseitigungs-</li></ul>	4.533.000 €
gruppe Ingolstadt-Nord	719.000 €
<ul> <li>Gemeinde Böhmfeld</li> </ul>	27.000 €
<ul> <li>Gemeinde Hitzhofen</li> </ul>	38.000 €

## b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 4 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	<u>Euro</u>
Stadt Ingolstadt ZV Abw.bes.gruppe	722,385 / 900	750.000
IngNord	160,525 / 900	167.000
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	7.000
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	10.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ingolstadt, 10. Juli 2012 Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann Oberbürgermeister , Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

# Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

#### BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Oberbayern (Informationsfreiheitssatzung)

#### Vom 26. Juli 2012

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund des Art. 17, 19 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30) folgende Satzung:

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Bezirks Oberbayern hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Bezirksverwaltung einschließlich der kameralen Einrichtungen vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

## § 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist

- 1. amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- 2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

# § 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der für die Auskunft zuständigen Stelle des Bezirks Oberbayern (Bezirksverwaltung oder kamerale Einrichtung) gestellt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der

Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Bezirk die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

# § 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Der Bezirk kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so ist dies in den Antrag aufzunehmen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Informationsmedium besteht insbesondere dann nicht, wenn dies einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand bedingen würde.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist der Bezirk auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Der Bezirk stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Bezirk stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

# § 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Der Bezirk macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

# § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemein-

heit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
- 1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
- 2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt.
- 3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
- 4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. Ä. handelt,
- 5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
- 6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

# § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## § 8 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Bezirks Oberbayern (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.
- (2) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist der Bezirk die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 zunächst befristet bis 31. Dezember 2014 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Bezirkstag nach Auswertung der Erfahrungen bis 31. Dezember 2014 keine Fortgeltung beschließt.

München, 26. Juli 2012 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

## **BEZIRK OBERBAYERN**

# Änderung der Kostensatzung des Bezirks Oberbayern vom 14. Dezember 2010 in Form einer Ergänzung der Anlage zur Kostensatzung – Kommunales Kostenverzeichnis

Der Tarifgruppe 03 wird folgende Tarifgruppe vorangestellt:

Tarifgruppe			
01	I	Informationsfreiheitssatzung	
	011	Auskünfte, Erteilung von Abschriften, Einsichten in Unterlagen	
	0111	Einfache mündliche Auskünfte	gebührenfrei
	0112	Erteilen einer schriftlichen Aus- kunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 €
	0113	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, Erteilung von Abschriften, mit erheblichem Vorbereitungsaufwand, z. B. weil Daten geschwärzt werden müs- sen	60 – 500 €
	0114	Einsichtnahme in Unterlagen in einfachen Fällen	5 – 50 €
	0115	Einsichtnahme in Unterlagen mit erheblichem Vorbereitungs- aufwand, z. B. weil Daten ge- schwärzt werden müssen	30 – 500 €

München, 26. Juli 2012 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

#### **BEZIRK OBERBAYERN**

# Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) folgende Geschäftsordnung:

#### **INHALTSÜBERSICHT**

Erster Teil Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 - 13)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 - 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

**Dritter Teil** 

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

#### § 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

<sup>1</sup>Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35b BezO). <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,
- 2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
- 3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14a BezO),
- 4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
- 5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
- 6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
- 7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
- 8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a BezO einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,
- 9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),
- 10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)

- 11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
- 12. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 Abs. 2 bis 4 BezO),
- 13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
- 14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),
- 15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,
- 16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),
- 17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,
- 18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),
- 19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),
- 20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),
- 21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
- 22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
- 23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),
- 24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.
- § 3 Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über das Psychiatriekonzept des Bezirks Oberbayern,
- 2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,

- 3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
- 4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
- 5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen,
- 6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung und im Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke,
- 7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
- 8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
- 9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
- 10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" gemäß der Unternehmenssatzung,
- 11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben.
- 12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).
- Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbstständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

- 1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG -), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
- 2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,
- 3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbands sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Verwaltungsausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat; die Bestellung

erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

#### 2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse
- 1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
- 2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),
- (2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO
- 1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
- 2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
- 3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
- 4. den Personalausschuss,
- 5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon des Bezirks Oberbayern.
- (3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.
- (4) ¹Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4, bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern, der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 5 aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und acht Bezirkstagsmitgliedern.

- (5) <sup>1</sup>An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. <sup>2</sup>Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. <sup>3</sup>Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. 4Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/ Niemeyer. <sup>5</sup>Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. 6Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. <sup>7</sup>Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. <sup>8</sup>Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. 9Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). 10 Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. 11Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. 12 Der Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft nach den neuen Stärkeverhältnissen zu besetzen (Art. 26 Abs. 3 BezO). <sup>13</sup>Der Bezirkstag ist an die Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gebunden (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). <sup>14</sup>Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.
- (6) <sup>1</sup>Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. <sup>2</sup>Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

## § 6 Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

## § 7 Der Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.
- (2) Der Bezirksausschuss ist vorberatend zuständig für
- 1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
- 2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 der Unternehmensatzung.
- (3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für
- 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
- 2. die Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
- 3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,
- 4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
- 5. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),

- 6. die Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbands (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),
- 7. die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
- 8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
- 9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
- 10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Stiftungen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks, soweit nicht § 4 Anwendung findet,
- 11. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),
- 12. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen etwas anderes bestimmt ist,
- 13. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage.

§ 8
Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für
- 1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
- 2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für
- 1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO) sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.

- 2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung vom 3. November 1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBI S. 195)),
- 3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.
- § 9
  Der Sozial- und Gesundheitsausschuss
- (1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für
- 1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,
- 2. das Psychiatrie- und Suchthilfekonzept des Bezirks Oberbayern.
- (2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
- 1. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
- 2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
- 3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 4 AGSG,
- 4. die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin,
- 5. die Vorgabe des Konzepts für die psychiatrische Abteilung der "Klinikum Ingolstadt gemeinnützigen GmbH".
- § 10 Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

- § 11 Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie
- (1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

- 1. vorberatend zuständig für den Umwelt- und Naturschutz sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,
- 2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
- a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,
- b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35 b BezO zuständig ist,
- c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,
- d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.
- (2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe "BAU" als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.
- § 12 Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen
- (1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für
- 1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,
- 2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
- 1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,
- 2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,
- 3. die Bewilligung von Zuschüssen,

4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

#### § 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt.

- 1. vorberatend zuständig für
- a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,
- b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.
- 2. beschließend zuständig für
- a) die beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 BezO und vergleichbarer Entscheidungen für Beschäftigte im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,
- b) die Erhebung von Disziplinarklagen.
- 3. Abschnitt

Kommissionen

### § 14

Bildung von Kommissionen

<sup>1</sup>Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. <sup>2</sup>Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist.

## 4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

- (2) <sup>1</sup>Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.
- (3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.
- (4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

# § 16 Referenten und Referentinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen

- (1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist. ²Der Referent bzw. die Referentin ist kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Der Referent bzw. die Referentin berichtet über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.
- (2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.
- (3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen aus seiner Mitte bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

#### 5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

## § 17

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.
- (2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
- (3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); die Regelung in Art. 35b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ³Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.
- (4) <sup>1</sup>Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. <sup>2</sup>Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup> Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,
- 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

- (6) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten. <sup>2</sup>Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BezO ermächtigt,
- 1. die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 zu ernennen und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
- 2. die Beschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten und Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen,
- <sup>3</sup>Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.
- (7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin
- 1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;
- 2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin aus dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.
- (8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied übertra-

gen. <sup>2</sup>Ferner kann er bzw. sie Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

#### § 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

- (1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen entgegenstehen, insbesondere
- 1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,
- 2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
- 3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bei Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) genehmigt wurde sowie die Änderung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.
- 4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes, Abschluss von Vergleichen im

Rahmen von Gerichtsverfahren mit einer Vergleichssumme bis zu 150.000 €,

- 5. <sup>1</sup>Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Bezirksbediensteten im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Bezirksbediensteten innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; Gleiches gilt für die Beschäftigten. <sup>2</sup>Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
- 6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,
- 7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 75.000 €,
- 8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen und Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 € im Einzelfall, 5.000 € wiederkehrend,
- 9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,
- 10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,
- 11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € (netto) je Haushaltsansatz,
- 12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
- 13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,
- 14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit es sich nicht um Spenden handelt, die von anonymen Dritten über einen Förderverein an den Bezirk weitergereicht werden, oder die aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder oder aus Einnahmen aus Veranstaltungen des Fördervereins stammen.
- 15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,

- 16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,
- 17. Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ohne Wertbegrenzung einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 84 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist,
- 18. öffentliche Bekanntmachungen,
- 19. Verleihung der Bezirksmedaille,
- 20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO),
- 21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall,
- 22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,
- 23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.
- (2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

- (1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten,
- 2. Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Dinge der Bieter bzw. Bieterinnen und/oder Ausschlussgründe von der Ausschreibung beraten und beschlossen werden.
- (2) Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- 1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
- 2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.
- (4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstags oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21 Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von zehn Tagen geladen. ³Für die schriftliche Einladung gilt das Datum des Poststempels. ⁴Nachträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags. ⁵Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁶Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zuzuleiten

oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich zu machen. <sup>7</sup>Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

- (2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.
- (3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.
- (4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im Übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO.

## § 22 Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

- (1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.
- (2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagssitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.
- (4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

# § 23 Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die

Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. <sup>2</sup>Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. <sup>3</sup>Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).
- (4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

# § 24 Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.
- (2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

# § 25 Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

- (1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.
- (2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

#### § 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

- (1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
- 3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
- 4. die Zurückziehung des Antrages.

- (2) <sup>1</sup>Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. <sup>2</sup>Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

# § 27 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.
- (2) ¹Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
- 1. Zusatz- oder Änderungsanträge nach § 26 Abs. 1 Nr. 3; Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden,
- 2. Anträge der Ausschüsse,
- 3. weitergehende Anträge, die nicht Zusatz- oder Änderungsanträge sind; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
- 4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

<sup>2</sup>Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge nach Satz 1 Nr. 1. <sup>3</sup>Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3.

- (3) <sup>1</sup>Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. <sup>2</sup>Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. <sup>3</sup>In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.
- (4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28 Wahlen

- (1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).
- (2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. <sup>2</sup>Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. <sup>3</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).
- (5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29 Anfragen

<sup>1</sup>Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. <sup>2</sup>Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. <sup>3</sup>Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. <sup>4</sup>Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. <sup>5</sup>Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30 Niederschriften

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. <sup>2</sup>Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. <sup>3</sup>Sie werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugeleitet oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich gemacht.
- (2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksgebiets frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.
- (3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.
- (4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31
Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. <sup>2</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

#### 2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32 Geschäftsgang

- (1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen und Kommissionen.
- (2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

- (3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.
- (4) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antragmündlich zu begründen.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichterstatter und Berichterstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.
- (7) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverstände können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

# § 33 Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und/oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. <sup>2</sup>Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.
- (2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

<sup>1</sup>Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. <sup>2</sup>Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35 Einsicht in Sitzungsniederschriften, Information von der Bezirksverwaltung

- (1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.
- (2) Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. <sup>3</sup>Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. 4Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Juli 2011 außer Kraft.

München, 26. Juli 2012 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (<a href="www.bayerische-landesregulierungsbehoer-de.de">www.bayerische-landesregulierungsbehörde</a> Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);

ABS 38 München-Mühldorf-Freilassing, zweigleisiger Ausbau im Abschnitt Altmühldorf-Tüßling, Planungsabschnitt 02

Strecke 5723 Mühldorf-Freilassing und Strecke 5725 Tüßling-Burghausen

31.2-3532.1-654

Bekanntmachung Erörterungstermin

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu oben genanntem Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit allen Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

#### am Mittwoch, 26. September 2012

für die Städte und Gemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

am Donnerstag, 27. September 2012

für die Rechtsanwälte

#### am Freitag, 28. September 2012

für die Privateinwender ohne anwaltliche Vertreter

Beginn ist am Mittwoch, den 26.09.2012 um 10:00 Uhr, am Donnerstag, den 27.09.2012 und Freitag den, 28.09.2012 jeweils um 9:00 Uhr

Veranstaltungsraum ist jeweils der Pfarrsaal in der Gemeinde Tüßling, Burgkirchen am Wald Nr. 2, 84577 Tüßling

Bei Bedarf wird der Termin am 1. Oktober 2012 ebenfalls im Pfarrsaal der Gemeinde Tüßling, um 10:00 Uhr fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des letzten Erörterungstages (planmäßig am 28. September 2012) bekannt gegeben.

- 2. Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, ohne Rederecht teilnehmen.
- 3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendung, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 31. August 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

## Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);

Ertüchtigung der Bahnstrecke Senden – Weißenhorn der SWU Verkehr GmbH für den regelmäßigen Personennahverkehr einschließlich Neubau von Bahnsteigen und Änderungen an Bahnübergängen

(Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

# Bekanntmachung vom 22. August 2012 23.2-3547-S 41

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Montag, 1. Oktober 2012 im Bürgerhaus der Stadt Senden, Marktplatz 1, 89250 Senden, statt.

Die Verhandlung beginnt um 10:00 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 22. August 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

## Schulwesen

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe

- Technischer Modellbauer Anschauung
- Technischer Modellbauer Gießerei
- Technischer Modellbauer Karosserie und Produktion

### Vom 30. August 2012 42.1-5204-1632-1/11-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 344), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

- (1) Für die Ausbildungsberufe
- Technischer Modellbauer Anschauung
- Technischer Modellbauer Gießerei
- Technischer Modellbauer Karosserie und Produktion

werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Technischer Modellbauer  – Anschauung  – Gießerei  – Karosserie und Produktion	10, 11	Bezirk Oberbayern Bezirk Niederbayern Bezirk Schwaben	Staatl. Berufsschule Wasserburg
Technischer Modellbauer – Anschauung	12, 13	Land Bayern	Berufsschule Marburg-Biedenkopf, Hessen
Technischer Modellbauer – Gießerei	12, 13	Land Bayern	Staatl. Berufsschule Neustadt an der Aisch
Technischer Modellbauer  – Karosserie und Produk tion	12, 13	Land Bayern	Staatl. Berufsschule Wasserburg am Inn

(2) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2012/13 wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2012/2013 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 30. August 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident